



Reglement über Benützung der Räume und Anlagen im Sekundarschulzentrum des Zweckverbands Gemeinsame Schule Unterleberberg

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. April 2017

1	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
§ 1	Zielsetzung	3
§ 2	Primäre Nutzung	3
§ 3	Sekundäre Nutzung mit Benützungsvertrag	3
§ 4	Anlassbewilligung	3
§ 5	Zeitraumen	3
§ 6	Übernahme und Rückgabe	3
§ 7	Sorgfalt	4
§ 8	Haustechnik	4
§ 9	Parkplätze	4
§ 10	Rauch- und Alkoholverbot	4
§ 11	Kehricht	4
§ 12	Entzug der Benützungsbewilligung	4
2	<u>Benützungsvorschriften Schulzimmer, Mehrzweckraum und Schulküche</u>	5
§ 13	Küchenwäsche	5
§ 14	Lebensmittel	5
§ 15	Reinigung und Ordnung	5
3	<u>Benützungsvorschriften Turnhallen und Sportanlagen</u>	5
§ 16	Schuhwerk	5
§ 17	Turn- und Sportgeräte	5
§ 18	Ess- und Trinkverbot	5
§ 19	Rasenflächen	5
§ 20	Reinigung und Ordnung	5
4	<u>Benützungzeiten</u>	6
§ 21	Öffnungszeiten	6
§ 22	Ferien und Festtage	6
5	<u>Schadensfall</u>	6
§ 23	Haftpflicht	6
§ 24	Reparaturen	6
§ 25	Drittschäden	6
6	<u>Gebühren</u>	6
§ 26	Gebührenfrei	6
§ 27	Gebührentarif A	7
§ 28	Gebührentarif B	7
§ 29	Gebührentarif C	7
§ 30	Hauswartentschädigung	8
§ 31	Rechnungsstellung	8
7	<u>Schlussbestimmungen</u>	8
§ 32	Ausnahmebewilligung	8
§ 33	Inkrafttreten	8

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Schule Unterleberberg · GSU beschliesst, gestützt auf § 172 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und auf die Statuten der GSU, das folgende Reglement zur Benützung der Räume und Anlagen im Sekundarschulzentrum GSU:

1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Dieses Reglement klärt die Benützung der Räume und Anlagen im Sekundarschulzentrum GSU in Hubersdorf. | Zielsetzung |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Räume und Anlagen dienen primär dem Unterricht und Betrieb der Sekundar- und der Musikschule GSU. 2 Die Räume und Anlagen stehen auch den anderen GSU-Schulen zur Benützung offen. | Primäre Nutzung |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Räume und Anlagen können auch von Drittpersonen benützt werden: fremde Schulen, Vereine und/oder Private mit regionalem Bezug. 2 Diese sekundäre Nutzung muss spätestens drei Wochen im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Benützungsvertrag bei der Hauptschulleitung beantragt werden. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der Räume und Anlagen durch Drittpersonen. 4 Kommt ein Benützungsvertrag wegen ablehnender Haltung der Hauptschulleitung nicht zustande, kann beim Vorstand GSU Einsprache gemacht werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend. 5 Bei dieser sekundären Nutzung haben in den Verbandsgemeinden der GSU ansässige Organisationen den Vorrang. | Sekundäre Nutzung mit Benützungsvertrag |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Beabsichtigt der Benützer im Rahmen der Benützung alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abzugeben, ist bei der Gemeinde Hubersdorf die gesetzlich vorgeschriebene Anlassbewilligung einzuholen. 2 Die Vorschriften insbesondere bezüglich Brandschutz/Feuerwehr, Jugendschutz, Lärm/Nachtruhe, Lebensmittel, Sanität und Verkehr/Sicherheit sind einzuhalten. 3 Der Benützer lässt der Hauptschulleitung vor Übernahme der Räume und Anlagen eine Kopie der Anlassbewilligung zukommen. 4 Bei fehlender Anlassbewilligung wird die Durchführung des Anlasses verweigert. | Anlassbewilligung |
| § 5 | Die Räume und Anlagen dürfen ausschliesslich zu den im Benützungsvertrag festgehaltenen Zeiten benützt werden. | Zeitraumen |
| § 6 | 1 Vor der erstmaligen Benützung haben die Benützer die Räume und Anlagen zusammen mit dem Hauswart oder einer durch die Schule bezeichneten Person (z.B. die Hauswirtschaftslehrerin) zu besichtigen und sich über die Einrichtung und die Gerätebenützung zu informieren. | Übernahme und Rückgabe |

	<ol style="list-style-type: none"> 2 Nach der letztmaligen Benützung haben die Benützer die Räume und Anlagen dem Hauswart oder einer durch die Schule bezeichneten Person in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. 3 Übernahme und Rückgabe werden protokolliert. 	
§ 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Räume und Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. 2 Die Benützer sind verantwortlich dafür, dass beim Verlassen der Räume und Anlagen die Beleuchtung überall ausgeschaltet und die Fenster und Türen geschlossen sind. 	Sorgfalt
§ 8	Die Manipulation an haustechnischen Anlagen (Belüftung, Heizung, etc.) ist ausschliesslich Sache des Hauswarts.	Haustechnik
§ 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den Benützern stehen für die Dauer der Anlässe die Parkplätze beim Sekundarschulzentrum gratis zur Verfügung. 2 Werden für Anlässe mehr als die zur Verfügung stehenden (max. 35) Parkplätze benötigt, haben die Benützer ein Parkplatzkonzept vorzulegen. 	Parkplätze
§ 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Rauchen und Trinken von Alkohol ist auf dem ganzen Schularreal verboten. 2 Die Hauptschulleitung kann Ausnahmen bewilligen. 	Rauch- und Alkoholverbot
§ 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Nutzung nach Gebührentarif A wird gemäss des erwarteten Volumens an Kehricht und wiederverwertbaren Abfälle im Benützungsvertrag eine zusätzliche, marktgerechte Gebühr festgehalten. Der Kehricht kann dann in gebührenfreie Kehrichtsäcke abgefüllt im Müllcontainer und die wiederverwertbaren Abfälle in die entsprechenden Behältnisse entsorgt werden. 2 Bei Nutzung nach Gebührentarif B muss die Entsorgung des Kehrichts und der wiederverwertbaren Abfälle durch den Benützer selber organisiert werden. Die Infrastruktur der GSU steht nicht zur Verfügung. 	Kehricht
§ 12	<p>Der Benützungsvertrag kann durch die GSU aufgehoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Benützungsvorschriften missachtet werden; - die Räumlichkeiten zweckentfremdet werden; - Beschädigungen der Lokalitäten, Geräte oder Einrichtungen vorkommen; - Benützungsgebühren nicht bezahlt werden; - ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt; - der Benützer im Benützungsvertrag unwahre Angaben macht; - der Benützer die Anlassbewilligung nicht vorlegt; - es die Interessen der Schule erfordern. 	Entzug der Benützungsbewilligung

2 Benützungsvorschriften Schulzimmer, Mehrzweckraum und Schulküche

- § 13 In der Schulküche haben die Benützer eigene Küchenwäsche zu verwenden. Schuleigene Tücher dürfen nicht benutzt werden. Küchenwäsche
- § 14 Die in der Schulküche vorhandenen Lebensmittel und Gewürze stehen den Benützern nicht zur Verfügung. Lebensmittel
- § 15
- 1 Schulzimmer, Mehrzweckraum und Schulküche müssen im gereinigten und aufgeräumten Zustand verlassen werden. Reinigung und Ordnung
 - 2 Die in den Schulzimmern und der Schulküche bei Nutzungsbeginn vorgefundene Ordnung muss wieder hergestellt werden.
 - 3 Der Abgabetermin ist einzuhalten.

3 Benützungsvorschriften Turnhalle und Sportanlagen

- § 16 In der Turnhalle dürfen nur saubere, ausschliesslich in der Turnhalle getragene Hallenschuhe ohne abfärbende Sohlen benützt werden. Andere, auch als Strassenschuhe verwendete Turnschuhe sind nicht gestattet. Schuhwerk
- § 17
- 1 Hallenbenützer sind berechtigt, Geräte, die in der Halle oder dem Materialraum frei zugänglich stehen, zu benützen. Turn- und Sportgeräte
 - 2 Mobile Geräte sind nach der Benützung wieder am angestammten Platz zu versorgen.
 - 3 Es ist verboten, Hallengeräte ins Freie zu nehmen.
 - 4 Die Benützung verschlossen aufbewahrter Geräte ist untersagt.
- § 18 In der Turnhalle ist das Essen und Trinken verboten. Ess- und Trinkverbot
- § 19
- 1 Die Rasenflächen dürfen nur bei trockenem Boden betreten werden. Rasenflächen
 - 2 Für Markierungen auf Rasenflächen dürfen nur gesiebtes Sägemehl, Rasenmarkierfarbe oder Bänder verwendet werden.
- § 20 Nach Beendigung der Benützung haben die Benützer die Anlagen gründlich zu reinigen, die Sprunggrube zu rechen und mobile Geräte zu versorgen. Reinigung und Ordnung

4 Benützungszeiten

- § 21 1 Die Nutzung der Räume und Anlagen ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 22.00 Uhr möglich. Öffnungszeiten
2 Veranstaltungen (Proben, Trainings, usw.) sind so zu beenden, dass das Schulhaus um 22 Uhr abgeschlossen werden kann.
3 Die Nutzung der Räume und Anlagen an Wochenenden wird im Benützungsvertrag speziell festgehalten.
- § 22 Während Ferien und Festtagen sind die Benützungszeiten der Räume und Anlagen wie folgt geregelt: Ferien und Festtage
- Sportferien: in Absprache mit dem Hauswart nutzbar
 - Frühlingsferien: nutzbar
 - Sommerferien: 4 Wochen geschlossen, letzte Woche nutzbar
 - Herbstferien: 2 Wochen geschlossen, 1 Woche in Absprache mit dem Hauswart nutzbar
 - Weihnachtsferien: geschlossen
 - Festtage: geschlossen

5 Schadensfall

- § 23 1 Der Benützer haftet für alle Schäden, die er an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Haftpflicht
2 Der Benützer hat vor Abschluss des Benützungsvertrags der GSU gegenüber das Bestehen einer Versicherungsdeckung auszuweisen.
3 Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- § 24 Reparaturaufträge dürfen nur unter vorgängiger Absprache mit dem Hauswart erteilt werden. Reparaturen
- § 25 Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die GSU jede Haftpflicht unter Vorbehalt der haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts ab. Drittschäden

6 Gebühren

- § 26 1 Für alle Schulen der GSU ist die Benützung der Räume und Anlagen gebührenfrei. Gebührenfrei
2 Für alle Vereine der GSU-Verbandsgemeinden ist die Benützung der Räume und Anlagen in der Regel gebührenfrei. Ausnahmen bilden kommerzielle Nutzungen (die unter Gebührentarif A fallen) und/oder Grossanlässe (die unter den Gebührentarif B fallen).

- § 27 1 Für alle nicht unter § 26 fallenden Benutzer (fremde Schulen, Vereine und/oder Private mit regionalem Bezug) gilt für die Nutzung der Gebührentarif A mit folgenden Stufungen und Beträgen (Angaben in CHF/d):

Gebührentarif A

- A1: bis 3 Tage, bis 3 Std./Tag, ohne kommerziellen Zweck
 A2: bis 3 Tage, mehr als 3 Std./Tag, ohne kommerziellen Zweck
 A3: bis 3 Tage, mit kommerziellem Zweck
 A4: ab 4 Tagen, bis 3 Std./Tag, ohne kommerziellen Zweck
 A5: ab 4 Tagen, mehr als 3 Std./Tag, ohne kommerziellen Zweck
 A6: ab 4 Tagen, mit kommerziellem Zweck

Einheit	A1	A2	A3	A4	A5	A6
1-3 Schulzimmer	40.-	50.-	100.-	30.-	40.-	80.-
Mehrzweckraum	40.-	50.-	100.-	30.-	40.-	80.-
Schulküche	50.-	80.-	100.-	40.-	60.-	80.-
Turnhalle	50.-	80.-	100.-	40.-	60.-	80.-
Aussenanlage	40.-	50.-	100.-	30.-	40.-	80.-

- 2 In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für
- Beleuchtung, Wasser, Heizung, Lüftung;
 - die Benützung der technischen Infrastruktur (Räume und Schulküche);
 - die Benützung der Turn- und Sportgeräte nach § 17;
 - die Benützung der Garderoben und WC-Anlagen.
3. Bei der gleichzeitigen Nutzung von 2 Einheiten (z.B. 4 Schulzimmer oder die Aussenanlage mit 1 Schulzimmer) kumulieren sich die Gebühren.
4. Bei der gleichzeitigen Nutzung von 3 oder mehr Einheiten (z.B. 5 Schulzimmern mit dem Mehrzweckraum) gilt der Gebührentarif B.

- § 28 1 Für alle Vereine der GSU-Verbandsgemeinden und andere Benutzer (Private, fremde Schulen, Vereine ausserhalb der GSU-Verbandsgemeinden) gilt für die gleichzeitige Nutzung von 3 oder mehr Einheiten der Gebührentarif B mit folgenden Beträgen (Angaben in CHF/d):

Gebührentarif B

- B1 = Nutzung ohne kommerziellen Zweck
 B2 = Nutzung mit kommerziellem Zweck

	B1	B2
pauschal	300.-	500.-

- 2 In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für
- Beleuchtung, Wasser, Heizung, Lüftung;
 - die Benützung der technischen Infrastruktur (Räume und Schulküche);
 - die Benützung der Turn- und Sportgeräte nach § 14 (Turnhalle und Sportanlagen);
 - die Benützung der Garderoben und WC-Anlagen.

- § 29 Für Benutzungen länger als 1 Jahr werden die Gebühren speziell ausgehandelt und im Benützungsvertrag festgehalten.

Gebührentarif C

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 30 | <ol style="list-style-type: none"> 1 In den Gebührentarifen nicht enthalten ist die Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen des Hauswarts. 2 Wenn der Hauswart Arbeiten zugunsten des Benützers durchführen soll (Dienstleistungen vor, während und nach dem Anlass, Reinigungsarbeiten), beträgt der Ansatz CHF 50.- pro angebrochene Stunde. Der Arbeitsaufwand wird per Rapport festgehalten. 3 Reinigungsarbeiten, für die der Einsatz von Maschinen erforderlich ist, werden immer durch den Hauswart durchgeführt. 4 Wenn aufgrund ungenügender Reinigung durch den Benützer eine Nachreinigung durch den Hauswart nötig ist, beträgt der Ansatz CHF 70.- pro angebrochene Stunde. Der Arbeitsaufwand wird per Rapport festgehalten. 5 Wenn der Hauswart als Kontaktperson bei Veranstaltungen zur Verfügung stehen muss, beträgt die Tagespauschale CHF 100.-. | Hauswartent-
schädigung |
| § 31 | Sämtliche Kosten werden den Benützern von der Finanzverwaltung GSU in Rechnung gestellt. | Rechnungs-
stellung |

7 Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| § 32 | Wünschen Benützer bezüglich der in den Kapitel 1 bis 4 festgehaltenen Regeln Ausnahmen (z.B. Alkoholkonsum an einem Turnfest), so haben sie diese mit der Hauptschulleitung separat auszuhandeln und im Benützungsvertrag schriftlich festzuhalten. | Ausnahme-
bewilligung |
| § 33 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung per sofort in Kraft. Es ersetzt alle anderen bisherigen Bestimmungen. | Inkrafttreten |

Von der Delegiertenversammlung am 25. April 2017 beschlossen.

Präsidentin Vorstand

Silvia Petiti

Protokollführerin

Ursula Loosli